

EMPFEHLUNG FÜR DIE BETREUUNG VON FUSSBALLFANS

Stand: Juni 2013



www.dfb.de

IMPRESSUM

Stand: Juni 2013

Herausgeber:
Deutscher Fußball-Bund
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt / Main
www.dfb.de

**Verantwortlich für
den Inhalt:**
Hendrik Große Lefert

Projektverantwortung:
Gerald von Gorrissen

Redaktionelle Mitarbeit:
AG Fanbelange / Fanarbeit
der DFB-Kommission
Prävention & Sicherheit &
Fußballkultur

Bildernachweis:
Getty Images, DFB

Layout und Produktion:
B2 Design
Nordring 82a
63067 Offenbach
info@b2design.info

© Deutscher Fußball-Bund e.V. 2013

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe dieses Werkes oder einzelner, schutzfähiger Teile, insbesondere zu gewerblichen Zwecken ist ohne Zustimmung des Deutschen Fußball-Bundes e.V. unerlaubt und strafbar.



Präambel

Fußballfans zeichnen sich durch ihre besondere Zuneigung und Hinwendung zu ihrem Verein aus. Sie unterstützen die Mannschaft bei Heim- und Auswärtsspielen durch ihre Anwesenheit und vor allem durch die Stimmungskulisse im Stadion. Ihr außergewöhnliches Interesse und ihre Aktivitäten gelten in erster Linie dem Vereinsgeschehen. Zumeist sind es die Fans, die in guten wie in schlechten Zeiten zu ihrem Verein stehen. Diesem Personenkreis sind die nachfolgenden Empfehlungen gewidmet.

Die Vereine sollten alles daran setzen, eine solche Anhängerschaft zu erhalten, zu vergrößern und zu fördern. Hierbei spielt der regelmäßige und offene Dialog der Beteiligten eine wichtige Rolle. Damit kann u.a. ein wichtiger Beitrag zur persönlichen Identitätsfindung und sozialen Integration der Fans geleistet werden. Die Belange und Bedürfnisse behinderter Fans sind in angemessener Form mit zu berücksichtigen. Als positiver Nebeneffekt steht zu erwarten, dass auch die Sicherheit bei Fußballspielen innerhalb und außerhalb der Stadien gefördert wird.

Die Fanarbeit der Vereine wird durch die Fanbeauftragten wahrgenommen. Die nachfolgenden Empfehlungen sollen die Rolle der Fanbeauftragten definieren, das Bewusstsein für ihre Aufgabe schärfen sowie Hilfen für die Arbeit mit und für Fans geben. Neben den Fanbeauftragten der Vereine existieren als zweite Säule der Fanbetreuung an vielen Standorten sozialpädagogisch ausgerichtete Fanprojekte, die nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit arbeiten.

I. ALLGEMEINES

1. Rechtsgrundlagen

Die folgenden Empfehlungen beruhen auf § 30 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

2. Zielgruppen

Die Maßnahmen des Vereins sollen vor allem jene Anhänger/Fans erfassen, die sich durch ihr besonderes Zugehörigkeitsgefühl zum Verein auszeichnen und mit außerordentlichem Engagement ihre Mannschaft unterstützen.

Sicherheitsrelevant in Erscheinung getretene Fans sind ebenfalls zu betreuen. Die Arbeit des Vereins soll insoweit darauf ausgerichtet sein, diese Fans gesellschaftlich und vereinsintern positiv zu bewegen.

3. Zielsetzung

Der Verein soll sich darum bemühen, seine Fan-Szene

- » zu erhalten und auszubauen,
- » anlassunabhängig (nicht spieltagsbezogen) und anlassabhängig (spieltagsbezogen) nach besten Kräften zu unterstützen,
- » so zu beeinflussen, dass sich ihre Mitglieder regelkonform und friedlich verhalten.

Der Realisierung dieser Zielsetzung dient die Tätigkeit des Fanbeauftragten.



II. FANBETREUUNG DER VEREINE

1. Auswahl des Fanbeauftragten

- Die Auswahl des Fanbeauftragten obliegt der Vereinsführung.
- Der Fanbeauftragte soll nach seiner Eignung, seiner Persönlichkeit und seinem Alter Zugang zu den Fans haben und von diesen akzeptiert werden.
- Soweit notwendig, ist er auf seine Aufgabe vorzubereiten und entsprechend zu unterweisen. Die Vermittlung von Grundkenntnissen der Psychologie und der Soziologie, vor allem über den Ablauf gruppenspezifischer Prozesse wird erwartet. Darüber hinaus sind Fähigkeiten in Moderation und Mediation sowie über Möglichkeiten und Verfahren, Menschen positiv anzuleiten und zu lenken, wünschenswert.

2. Organisation

- Der Fanbeauftragte ist Angestellter des Vereins. Über die hierarchische Eingliederung entscheidet die Vereinsführung.
- Seine Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Arbeitsplan festzulegen. Bei der Ausgestaltung der Fanarbeit soll ihm ein weiterer Spielraum eingeräumt werden.
- Der Fanbeauftragte hat regelmäßig seinem Vorgesetzten, und mindestens einmal je Halbjahr der Vereinsführung, über seine Arbeit zu berichten.
- Die Vereinsführung soll ihn zu allen fanspezifischen Fachfragen (z.B. Förderung und Unterstützung der Fans, Sicherheitsprobleme durch Fans, Verhängung von Stadionverboten etc.) hören und ihm bei Bedarf ein Vortragsrecht gewähren.
- Der Fanbeauftragte darf nicht Mitarbeiter eines öffentlichen Fanprojektes sein.



3. Aufgaben des Vereins

- Es ist Aufgabe des Vereins, den Fanbeauftragten in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Verein hat dabei zu beachten, dass der Fanbeauftragte als Sprachrohr der Fans auf der einen und Sachwalter des Vereins auf der anderen Seite eine schwierige Mittlerrolle einnimmt.
- Der Fanbeauftragte soll bei der Bewältigung seiner Aufgaben, insbesondere wie folgt, unterstützt werden:
 - » Bereitstellung eines eigenen Büros mit entsprechender Ausstattung sowie eigene Kommunikationsmittel,
 - » Verfügbarkeit über zieldefinierte, begrenzte finanzielle Mittel,
 - » Ausstattung mit Fan-Artikeln und sonstigen Give Aways,
 - » Unterstützung beim Verfassen und bei der Herausgabe von fanspezifischen Schriften, ggf. eigene Fan-Zeitung o.ä.,
 - » Hilfe bei der aufgabenorientierten Kontaktaufnahme mit Personen und Institutionen, die sich mit dem Auftreten und Verhalten von Fans befassen (z.B. Jugendämter, Sportämter etc.), soweit sich die Organe des Vereins diese nicht vorbehalten haben,
 - » Herstellung von Kontakten zwischen den Fans und den Fan-Clubs mit Spielern, Trainern und Offiziellen des Vereins,
 - » Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der und für die Fans (z.B. Fanturniere oder Reisen zu Auswärtsspielen),
 - » Gewährleistung eines angemessenen Versicherungsschutzes,

- » Übernahme der entstehenden Kosten für die Teilnahme an Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sowie Fortbildungen für Fanbeauftragte,
- » Sicherstellung der Teilnahme an fanrelevanten Besprechungen des Vereins, des Ordnungsdienstes sowie der Polizei und weiterer Behörden.

4. Aufgaben des Fanbeauftragten

- Der Fanbeauftragte ist unter Beachtung der Zielsetzung des Vereins grundsätzlich verpflichtet, alles zu unternehmen, um
 - » die Anzahl der Fans zu erhalten und zu vergrößern,
 - » ihre Hinwendung zum Verein und ihr aktives Engagement für diesen zu fördern,
 - » verbale und körperliche Auseinandersetzungen untereinander und mit anderen Fan-Gruppierungen sowie Ausschreitungen bei Fußballspielen vorzubeugen und im Rahmen des Möglichen zu verhindern,
 - » bei der Entscheidung über die Verhängung von Stadionverböten gegen Fans beratend mitzuwirken.
- Der Fanbeauftragte hat sich anlassunabhängig darum zu bemühen,
 - » an fanrelevanten Besprechungen des Vereins und des Ordnungsdienstes sowie von Polizei und weiteren Behörden teilzunehmen,
 - » die Fans über die neuesten Entwicklungen im Verein zu informieren,
 - » fanspezifische Anträge und Anliegen zu behandeln,



- » Aussprachen / Diskussionen zwischen Fans und Vereinsvertretern (Spieler, Trainer, Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung etc.), Behördenvertretungen (z.B. Polizei), Verantwortlichen des Stadioneigentümers, Mitarbeiter des Ordnungsdienstes etc. herbeizuführen,
- » Faninteressen orientierte Veranstaltungen (z.B. Fußballturniere, Länderspielreisen, Grillfeste etc.) zu organisieren,
- » die Fanclub-Betreuung und -Verwaltung (z.B. Rundschreiben, Teilnahme an Fanclub-Sitzungen, Datenpflege in der EDV) zu übernehmen,
- » regelmäßig an den Tagungen der Fanbeauftragten und ähnlichen Veranstaltungen zwecks Weiterbildung und Austausch teilzunehmen,
- » aufgabenorientiert mit Polizei, Ordnungsdienst, Feuerwehr, Stadioneigentümer, Vertreter der Kommune, der Medien und der Fanprojekte zusammenzuarbeiten,
- » der sachgerechten Darstellung seiner Arbeit und des Fan-Bildes in den Medien zu widmen.

• **Der Fanbeauftragte soll sich anlassabhängig (unmittelbar vor, während und nach Fußballspielen) bei jedem Spiel**

- » grundsätzlich bei den Fans aufhalten,
- » durch positive Einflussnahme auf die Fans erkennbare Gewaltneigungen dämpfen.

Er soll insbesondere

- » frühzeitig für einen guten Kontakt zwischen Fans, Polizei und Ordnungsdienst sorgen,

- » die Rolle der Fans gegenüber der Polizei und der Ordnungskräfte sowie die Funktion und Aufgaben der Polizei und der Ordnungskräfte gegenüber den Fans angemessen vertreten,
- » in emotionsgeladenen Situationen die Fans, wenn möglich und zumutbar, konfliktvermeidend bzw. -mindernd beeinflussen.

• **Die Aufgaben des Fanbeauftragten im Vorfeld von Auswärtsspielen umfassen die**

- » Kontaktaufnahme zum Fanbeauftragten des Heimvereins zum Austausch von Informationen, insbesondere zu den Regelungen bzgl. Fan-Utensilien, sowie wichtiger Kontakte für den Spieltag,
- » rechtzeitige Weitergabe relevanter Informationen an die eigenen Fans, insbesondere durch Veröffentlichung in den Vereinsmedien,
- » Organisation eigener Fanreisen bzw. die Bekanntmachung von Reisemöglichkeiten.

• **Am Spieltag sollte der Fanbeauftragte bei Auswärtsspielen**

- » rechtzeitig anreisen, um bei der Ankunft der Gästefans bereits vor Ort zu sein,
- » für die Begleitung von offiziellen Fanreisen des Vereins sorgen,
- » den heimischen Fanbeauftragten treffen und sich mit dem Ordnungsdienst am Gästeblock, dem örtlichen Sicherheitsbeauftragten und der Polizei bekannt machen, ggf. durch Teilnahme am sog. Kurvengespräch
- » sich bei den Gästefans aufhalten,
- » die Schnittstelle zwischen Fans sowie Sicherheitsbeauftragten, Ordnern und Polizei bilden.



- Die Aufgaben des Fanbeauftragten im Vorfeld von Heimspielen bestehen in der
 - » Absprache mit den Fans hinsichtlich geplanter Aktionen wie Choreographien,
 - » Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten und Veranstaltungsleiter des eigenen Vereins,
 - » rechtzeitige Weitergabe relevanter Informationen an die eigenen Fans, insbesondere durch Veröffentlichung in den Vereinsmedien,
 - » Kontaktaufnahme zum Fanbeauftragten des Gastvereins zwecks Weitergabe relevanter Informationen.
- Am Spieltag sollte der Fanbeauftragte bei Heimspielen
 - » den Fanbeauftragten des Gastvereins treffen und ihn mit dem Ordnungsdienst am Gästeblock, dem Sicherheitsbeauftragten und der Polizei bekannt machen, ggf. durch Teilnahme am sog. Kurvengespräch
 - » bei den eigenen Fans präsent sein,
 - » die Schnittstelle zwischen Fans sowie Sicherheitsbeauftragtem, Ordnern und Polizei bilden.
- Der Fanbeauftragte hat Bundesspiele unter Nutzung des Spieltagreportings zeitnah zu erfassen und auszuwerten. Außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse sind dem DFB und der DFL umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen.
- Es ist anzustreben, dass der Fanbeauftragte bei jedem Spiel anwesend ist. Sollte der Fanbeauftragte verhindert sein, ist er zwingend adäquat zu vertreten.

5. Unterstützung durch DFB und Ligaverband

- DFB und Ligaverband unterstützen die Fanbetreuungsmaßnahmen der Vereine.
- Die Vereine teilen dem DFB und dem Ligaverband im Rahmen des Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahrens die Daten ihrer Fanbeauftragten mit.
- Die Fanbeauftragten der Lizenzvereine werden mit einem für die Stadien der Lizenzvereine und die Fanbeauftragten der 3. Liga mit einem für die Stadien der 3. Liga geltenden Ausweis mit Lichtbild ausgestattet.
- Diese Ausweise sind Eigentum des Deutschen Fußball-Bundes / des Ligaverbandes und sind bei Ausscheiden zurückzugeben.
- Der DFB / der Ligaverband führen Schulungsveranstaltungen mit den Fanbeauftragten durch, um
 - » sich einen Überblick über die Entwicklung in den Fanszenen und die Fanarbeit der Vereine zu verschaffen,
 - » einheitliche Verhaltensregeln zu erarbeiten,
 - » gemeinsame Zielorientierungen zu gewährleisten,
 - » einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
- Zentrale Koordinierungsstellen für die Fanarbeit sind die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie die DFB-Fan-Anlaufstelle und die Koordinationsstelle Fanangelegenheiten bei der DFL.

- Fanbeauftragte, die sich nicht an die durch diese Empfehlungen und den vom DFB / Ligaverband durch Einzelweisungen bzw. den Vereinen vorgegebenen Grenzen der Fanbetreuungsarbeit halten, sind durch die Vereinsführung zur Beachtung der Regeln anzuhalten. Bei wiederholter Nichtbeachtung sind sie zu verwarnen und ggf. von ihren Aufgaben zu entbinden. In diesem Fall unterrichtet der Verein den DFB / Ligaverband, zieht den Fanbeauftragten-Ausweis ein und gibt diesen unverzüglich an den DFB / Ligaverband zurück.